



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Stadtplanung und -entwicklung
Vorl.Nr.: V/2008/1338
Datum: 19.12.2008

TOP: _____
Anlage Nr.: _____

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Ausschuss "Östlicher Stadtrand"	10.02.2009	öffentlich
Rat	30.03.2009	öffentlich

Tagesordnung

Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) - Bodenstraße/Blankenberger Straße
1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
2. Satzungsbeschluss
(Empfehlung an den Stadtrat)

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss Östlicher Stadtrand empfiehlt, der Rat der Stadt Hennef (Sieg) möge beschließen:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.**

zu T1, rhenag (Rheinische Energie Aktiengesellschaft)
mit Schreiben vom 02.10.2008

Stellungnahme:

Es wird gebeten, die rhenag in die weitere Planung hinsichtlich der Mitverlegung von Gas- und Wasserleitung mit einzubeziehen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen, die Leitungsverlegungen finden im Rahmen der Realisierungen statt, sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren.

zu T 2, Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen
mit Schreiben vom 20.10.2008

Stellungnahme:

Es wird darauf hingewiesen, dass bei den weiteren Ausführungen keine landwirtschaftlich relevanten Verkehrsverbindungen/Wirtschaftswege zerschnitten werden oder die Erreichbarkeit landwirtschaftlicher Nutzflächen eingeschränkt wird. Darüber hinaus soll das Reitwegekonzept, hier ausgehend vom Allnerhof, in alle Überlegungen einbezogen werden.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Eine weitere Abwägung ist nicht notwendig.

zu T 3, Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH

mit Schreiben vom 27.10.2008

Es wird auf die Stellungnahme vom 07.03.2008 verwiesen. Die Stellungnahme sowie der Abwägungsvorschlag zum Schreiben vom 07.03.2008 lautete wie folgt:

Stellungnahme

a.) Es wird darauf hingewiesen, dass für die Versorgung des Plangebietes eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes innerhalb sowie außerhalb des Plangebietes erforderlich ist. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie für die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass nach den gesetzlichen Bestimmungen oberirdische und unterirdische Telekommunikationslinien als gleichwertige technische Lösungen zu betrachten sind. Aus wirtschaftlichen Gründen wird seitens der Deutschen Telekom AG darauf aufmerksam gemacht, dass eine unterirdische Versorgung des Erschließungsgebietes durch die Deutsche Telekom AG nur bei einer Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.

Daher wird beantragt, folgendes sicherzustellen:

- dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,
- dass auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht sowie ein Geh- und Fahrrecht zugunsten der Deutschen Telekom AG als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,
- dass zur Herstellung der Hauszuführungen der Erschließungsträger verpflichtet wird, vom jeweils dinglich Berechtigten (Grundstückseigentümer) den Nutzungsvertrag (alt: Grundstückseigentümergeklärung) einzufordern und der Deutschen Telekom auszuhändigen,
- dass eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für den Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt.

Weiterhin wird ausgeführt, dass eine unterirdische Versorgung nur durchgeführt werden kann, wenn diese wirtschaftlich vertretbar ist. Hier ist eine Koordinierung mit einem von der Stadt Hennef beauftragten Straßenbauunternehmen anzustreben. Sollte das von der Stadt Hennef beauftragte Straßenbauunternehmen die für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes erforderliche Tiefbauleistung nicht zu marktgerechten Preisen anbieten, wird sich die Deutsche Telekom AG vorbehalten, ihr Tiefbauunternehmen mit den erforderlichen Tiefbauleistungen zu beauftragen. In diesem Fall ist es erforderlich,

der Deutschen Telekom AG eine Trasse und ein angemessenes Zeitfenster für den Ausbau ihres Telekommunikationsnetzes zur Verfügung zu stellen.

b) Soweit eine Bepflanzung im Bebauungsplangebiet (Straßenraum) erfolgen soll, ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3, zu beachten. Einer Überbauung der Telekommunikationslinien wird nicht zugestimmt, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.

Abwägung

a) Die in der Stellungnahme geforderte rechtzeitige Benachrichtigung über den Beginn der Ausbauarbeiten wird in Nachfolge des Bauleitplanverfahrens geregelt.

-Nutzung der künftigen Straßen und Wege

Die das Plangebiet erschließenden Straßen werden als öffentliche Verkehrswege festgesetzt.

-Einräumung eines Leitungsrechtes zu Gunsten der Telekom AG

Für die Grundstücke, die nicht über öffentliche Verkehrswege erschlossen werden, wird im Bebauungsplan ein Geh- und Leitungsrecht zugunsten der Öffentlichkeit und der Versorgungsträger festgesetzt. Ein Fahrrecht wird hier nicht vorgesehen, da dann die zu belastenden Flächen so auszugestalten sind, dass sie für Fahrzeugverkehr geeignet sind. In diesen Fällen lehrt die Erfahrung, dass eine allgemeine Befahrung kaum noch zu verhindern ist. Dieses soll hier ausgeschlossen werden.

-Nutzungsvertrag

Die Nutzungsverträge sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung

-Rechtzeitige Abstimmung der Lage und Dimensionierung der Leitungszonen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

-Überbauung der Telekommunikationslinien

Da im Plangebiet keine Telekommunikationslinien vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden dass der Ausbau vollständig im öffentlichen Verkehrswegenetz erfolgen kann.

Der unter b) aufgeführte Hinweis wird in den Bebauungsplan als Hinweis aufgenommen.

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und in den Bebauungsplan integriert.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

-Wasserverband Rhein-Sieg-Kreis

-Wehrbereichsverwaltung West

-Stadt Hennef, Amt für Kinder, Jugend und Familie

-Bezirksregierung Köln

-Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abt. 61.2 – Regional-/Bauleitplanung

-RWE Rhein-Ruhr Netzservice

2. Gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 3018) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2008 (GV NRW S. 514), werden der Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße/Blankenberger Straße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu nebst Umweltbericht beschlossen.

Begründung

Verfahren

In der Sitzung des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 04.12.2007 wurde der Bebauungsplanentwurf Nr. 01.49 Bodenstraße/Blankenberger Straße sowie die Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Der Bebauungsplanvorentwurf wurde in der Zeit vom 05.02.2008 bis 19.02.2008 öffentlich ausgelegt. Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte vom 15.02.2008 bis 14.03.2008. In der Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 18.09.2008 wurde der Bebauungsplanentwurf Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Bodenstraße/Blankenberger Straße zur Offenlage beschlossen. Die Öffentliche Auslegung wurde vom 09.10.2008 bis zum 10.11.2008 durchgeführt. Es ging keine Stellungnahme seitens der Öffentlichkeit ein. Für die Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange ist im Beschlussvorschlag der Abwägungsvorschlag formuliert. Eine Planänderung ist nicht erforderlich. In der Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 10.02.2009 soll der Bebauungsplan Nr. 01.49 Hennef (Sieg) – Astrid-Lindgren-Straße Süd daher dem Rat zum Satzungsbeschluss empfohlen werden.

Flächennutzungsplan

Im gültigen Flächennutzungsplan von 1992 der Stadt Hennef einschließlich seiner 34. Änderung von 2005 ist das Plangebiet im Bereich der neuen Bodenstraße als Wohnbaufläche dargestellt, im Bereich der Blankenberger Straße als nachrichtlich übernommene überörtliche Hauptverkehrsstraße (L333). Die Blankenberger Straße ist zwischenzeitlich zur Gemeindestraße abgestuft, soll aber weiterhin als innerörtliche Haupteinfahrt dienen. Der B-Plan Nr. 01.49 ist somit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Geltungsbereich

Gegenüber dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses "Östlicher Stadtrand" vom 11.12.02 zum Bebauungsplan Nr. 01.39 hat sich durch die Konkretisierung der Straßenplanung die Notwendigkeit ergeben, die Fläche des Bebauungsplanes zu verändern. In der Sitzung des Ausschusses „Östlicher Stadtrand“ am 12.09.2007 wurde dem Verkehrskonzept Hennef – Im Siegbogen zugestimmt. Aus dem neuen Verkehrskonzept ergaben sich wesentliche Änderungen in den Planungszielen mit entsprechenden Auswirkungen auf Inhalt und Geltungsbereich des Bebauungsplanverfahrens Nr. 01.39. Dieses führte dazu, dass das eingeleitete Bebauungsplanverfahren Nr. 01.39 aufgehoben wurde und unter Berücksichtigung der neuen Planungsziele seitdem das Bebauungsplanverfahren Nr. 01.49 durchgeführt wird. Um die Verkehrsbelastung der Blankenberger Straße und der Bodenstraße auf Grund des neuen Planungskonzeptes zu ermitteln, wurde ein Verkehrsgutachten in Auftrag gegeben. Es wurden verschiedene Varianten zur Erschließung des Rahmenplangebiets Östlicher Stadtrand von Weldergoven über die Neubebauung nördlich und südlich der Bahntrasse bis hin zur Bestandsbebauung entlang der Blankenberger Straße untersucht.

Die Untersuchung beschreibt die voraussichtliche Verkehrsentwicklung im Untersuchungsgebiet bis zum Jahr 2018. Kennzeichnend ist eine Zunahme des motorisierten Individualverkehrs im gesamten Netz. Die größten Zuwächse ergeben sich hier für den Verkehrsfluss über die Bodenstraße, Blankenberger Straße hin zur Lise-Meitner-Straße.

Dieses Ergebnis führt zu einer neuerlichen Modifizierung des Verkehrskonzeptes, so dass die Einbeziehung der Blankenberger Straße östlich der Bodenstraße zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr erforderlich ist.

Daher wurde der, auf Grundlage des Beschlusses vom 12.09.2007, erweiterte Geltungsbereich des Nr. 01.49 wieder zurückgeführt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.49 überdeckt nunmehr weitgehend den Geltungsbereich des aufgehobenen Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 01.39 – Hennef (Sieg) – Haupterschließung und Brücke S-Bahn.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 01.49 umfasst einen Teilbereich der östlichen Blankenberger Straße bis zum Straßenanschluss der neuen Bodenstraße an die ca. 5 m Richtung Westen verschobene neue Brücke der Bodenstraße über die S-Bahn (Haltepunkt Hennef – Ost).

Erschließung

Der Bebauungsplan bezieht sich in seinen wesentlichen Teilen auf die Erschließungsstraßen selbst, die in ihren Querschnitten und ihrer Gestaltung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens aus dem Rahmenplan konkretisiert werden. Der Rahmenplan Hennef Östlicher Stadtrand / Siegbogen stellt große Neubauf Flächen für insgesamt ca. 700 Wohneinheiten im Bereich zwischen Siegstraße im Norden und beidseits der Blankenberger Straße im Süden dar.

Diese werden durch die große Straßenschleife Siegstraße – Bodenstraße – Blankenberger Straße an das übergeordnete Straßenverkehrssystem, die Bundesstraße B 478 und die BAB A 560 angebunden. Die Siegstraße bildet dabei den wesentlichen "Eingang" in den Ortsteil Weldergoven, die Blankenberger Straße stellt von Westen her den "Eingang" in die Neubaugebiete dar.

Durch die Straßenschleife soll auch verhindert werden, dass die Astrid-Lindgren-Straße nördlich der Bahntrasse an der Schule vorbei als Zu- und Abfahrt nach Westen zunehmend belastet wird.

Während die beschriebene Straßenverbindung in den Bereichen nördlich der Bahntrasse durch Bebauungspläne im Zusammenhang mit den Neubaugebieten im Rahmenplanbereich bauleitplanerisch festgelegt wird, soll der Bebauungsplan Nr. 01.49 die beschriebene Hauptverkehrsstraßenverbindung südlich der Bahntrasse sicherstellen und die Anbindung des P+R-Parkplatzes südlich des neuen S-Bahn-Haltepunktes herstellen. In den Teilbereichen der Bodenstraße handelt es sich um eine Neuplanung des Trassenverlaufes und der Straßenquerschnitte, im Teilbereich der Blankenberger Straße werden durch die Abstufung der ehemaligen Landesstraße zur innerstädtischen Hauptverkehrsstraße ebenfalls die Straßenquerschnitte neu entwickelt.

Ziel ist es dabei, die verkehrliche Verbindung so zu gestalten, dass die in den o. g. bereits rechtskräftigen Bebauungsplänen festgesetzten Nutzungs- und Gestaltungsprinzipien durchgehend umgesetzt werden.

Dieses betrifft insbesondere die Straßenquerschnitte. Hieraus begründet sich ein im Wesentlichen durchgehender Querschnitt der Fahrbahn von 6,00m.

Um den Straßenausbau im Hinblick auf den geplanten Neubau der Brücke und des S-Bahnhaltepunktes zeitnah realisieren zu können wird parallel zum Bebauungsplan die Entwurfsplanung der Verkehrsflächen durchgeführt.

Entwurfselemente

Die Maßnahme umfasst im Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 01.49 insgesamt

ca. 160 m lang die Blankenberger Straße
240 m lang die Bodenstraße südlich der Bahntrasse.

Der ca. 160 m lange Abschnitt der Blankenberger Straße östlich der Einmündung der Bodenstraße bis zur Lise-Meitner-Straße ist im Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst.

Durch die Rückstufung der ehemaligen Landesstraße (L333) zur Gemeindestraße, ergibt sich die Möglichkeit einer Neugestaltung des Verkehrsraumes zur Anpassung an die geänderten Nutzungsansprüche. Hierzu zählt insbesondere die Berücksichtigung der Ansprüche der Fußgänger, die im derzeitigen Bestand erhebliche Defizite aufweisen. Insbesondere betrifft dieses die Berücksichtigung der Schulwegeverbindung zwischen den Baugebieten östlich der Lise-Meitner-Straße bis zur neu errichteten GGS Siegtal.

Sie erhält nach dem derzeitigen Stand der Planung einen Querschnitt von

—	Fahrbahn	Breite: 6,50 m
—	nördlicher Gehweg	Breite: ca. 2,00 m
—	südlicher Gehweg	Breite: ca. 3,00 m

Die Maße resultieren aus der bestehenden Straßenparzelle, die nicht überschritten werden soll.

Die neue Bodenstraße weist folgenden Regelquerschnitt auf:

—	Fahrbahn	Breite: 6,00 m
—	beidseitige Parkspur	Breite: 2,00 m
—	beidseitige Gehwege	Breite: 2,50 m

Durch die Neuplanung der Bodenstraße auch in ihrer Parzellenbreite, ergibt sich die Möglichkeit parallel zur Fahrbahn beidseitig Parkflächen im Wechsel mit Baumstandorten vorzusehen und so anzuordnen, dass eine alleeartige Begrünung entsteht.

Die Gestaltung der Verkehrsflächen wird im Bebauungsplan gestrichelt dargestellt. Sie ist damit eine nachrichtliche Darstellung, keine Festsetzung. Die Anzahl der Bäume wird durch textliche Festsetzung so fixiert, dass der alleeartige Charakter entsteht.

Da es sich bei dieser Straßenverbindung auch um die wichtigste Verbindungsachse für Fußgänger handelt, werden die Gehwege parallel zur Fahrbahn 2,50 m breit ausgebaut. Die Radfahrer werden auf der Fahrbahn geführt, da die Verkehrsflächen hier ein problemloses Befahren zulassen.

Die Bodenstraße hat aufgrund ihrer Längenentwicklung und Nutzungsansprüche den Charakter einer Sammelstraße. Aufgrund der geringen Verkehrsstärke, ist die Bodenstraße jedoch als Wohnstraße qualifiziert. Gemäß RASt ist bei Nutzung durch den ÖPNV eine Fahrbahnbreite von 6,50m notwendig. Die Festlegung der Fahrbahnbreite von 6,00m erfolgt aufgrund städtebaulicher Überlegungen und Abwägung der Nutzungsansprüche durch die Stadt Hennef. Hierbei werden die Belange der Fußgänger höher bewertet als die des fließenden Verkehrs ohne jedoch die Belange des ÖPNV zu vernachlässigen. Die reduzierte Breite der Fahrbahn wurde von der Stadt Hennef mit den zuständigen Verkehrsbetrieben abgestimmt. Der Begegnungsverkehr Bus / Bus ist hierbei immer noch möglich. Da diese Begegnungen jedoch nur mit geringer Frequenz vorkommen, stehen genügend Flächen für Auto- und Fahrradverkehr zur Verfügung.

Laut dem Verkehrsgutachten ist im Abschnitt der Blankenberger Straße zwischen Lise-Meitner-Straße und Bodenstraße ein deutlich höheres Verkehrsaufkommen zu berücksichtigen.

Deshalb wird hier die Breite der Fahrbahn mit 6,50m vorgesehen, so dass hier die Vorgaben der RASt eingehalten werden.

Immissionen

Nach der Sechzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung – 16. BImSchV) dürfen beim Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen die Immissionsgrenzwerte (in reinen und allgemeinen Wohngebieten) von 59 dB(A) tags und 49 dB(A) nachts nicht überschritten werden.

Eine Änderung ist wesentlich, wenn

- eine Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder
- durch einen erheblichen baulichen Eingriff der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder mindestens 60 dB(A) in der Nacht erhöht wird.

Eine Änderung ist auch wesentlich, wenn der Beurteilungspegel des von dem zu ändernden Verkehrsweg ausgehenden Verkehrslärms von mindestens 70 dB(A) am Tage oder 60 dB(A) in der Nacht durch einen erheblichen baulichen Eingriff erhöht wird (dies gilt nicht in Gewerbegebieten).

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Bodenstraße um einen Straßenneubau, so dass die Beurteilungspegel des Straßenneubauabschnitts der Bodenstraße direkt mit den Immissionsgrenzwerten zu vergleichen sind.

Beim Vergleich der ermittelten Beurteilungspegel mit den entsprechenden Immissionsgrenzwerten zur Tageszeit für allgemeine und reine Wohngebiete von tags 59 dB(A) und nachts 49 dB(A) wird ersichtlich, dass diese eingehalten werden. Eine aus dem Neubau der Bodenstraße resultierende Anspruchsberechtigung für Lärmschutz ist damit nach der 16. BImSchV nicht gegeben.

Berücksichtigung von Natur und Landschaft

Für den Bebauungsplan Nr. 01.49 Bodenstraße / Blankenberger Straße wurde eine Umweltprüfung nach §2 (4) Baugesetzbuch durchgeführt. Der heutige Umweltzustand wurde auf der Grundlage der Umweltverträglichkeitsstudie zur geplanten Siedlungserweiterung Hennef - Östlicher Stadtrand untersucht. Dabei wurden die Umweltauswirkungen der Planung schutzgutbezogen dargestellt und bewertet.

Die Eingriffe in Natur und Landschaft durch das Planungsvorhaben wurden nach dem Biotopwertverfahren der „Arbeitshilfe zur Bewertung von Eingriffen in Natur und Landschaft sowie bei Kompensationsmaßnahmen“ (vereinfachtes Verfahren) ermittelt. Es erfolgte eine flächendeckende Biotopkartierung der aktuellen Flächennutzungen. Zur Eingriffsbilanzierung wurde der vorliegende Bebauungsplanentwurf hinsichtlich seiner maximal möglichen Nutzung ausgewertet. Die Bilanz ergab ein Kompensationsdefizit, welches nur über externe Maßnahmen vollständig ausgeglichen werden kann.

In seinem derzeitigen Zustand ist das Plangebiet vorrangig durch die verkehrliche Nutzung geprägt. Diese wird durch die Planung noch erweitert und strukturiert. Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes wird die bedarfsgerechte Anbindung der neuen Baugebiete nördlich und südlich der Bahnlinie und die Anbindung eines P+R Parkplatzes am neuen S-Bahn-Haltepunkt ermöglicht.

Mit der Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes kommt es vor allem zu Eingriffen in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden sowie Wasser. Hervorzuheben sind der Verlust

derzeit noch bestehender belebter, offener Böden, die räumliche Einschränkung von Lebensräumen der Tiere und Pflanzen sowie Einschränkungen im örtlichen Wasserhaushalt. Die Ursache für die zu erwartenden Beeinträchtigungen ist vorrangig in der Versiegelungen im Plangebiet zu sehen. Im Umweltbericht werden Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zur Kompensation der Eingriffe dargestellt. Dazu gehören unter anderem Vermeidungsmaßnahmen durch Festsetzung zum Schutz von Gehölzbeständen.

Innerhalb des Plangebietes besteht mit der Neupflanzung von Straßenbäumen innerhalb der Verkehrsfläche und der kleinen öffentlichen Grünflächen nur eine geringe Möglichkeit zum Ausgleich des Eingriffs. Da der vollständige Ausgleich nicht im Plangebiet erbracht werden kann, müssen weitere Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Plangebietes umgesetzt werden. Dazu werden Flächen aus dem von der Stadt Hennef für Ausgleichsmaßnahmen vorgehaltenen Ökokonto herangezogen. Dazu werden bereits durchgeführte und auf dem städtischen „Ökokonto“ (Verwaltungsvereinbarung zwischen der Stadt Hennef (Sieg) und dem Rhein-Sieg-Kreis vom 20.12.2004) verbuchte Ausgleichsmaßnahmen im erforderlichen Umfang herangezogen. Der Kompensationsbedarf aus dem B-Plan Nr. 01.49 in Höhe von 7.885 Biotopwertpunkten kann durch das „Ökokonto“ in vollem Umfang abgedeckt werden.

Umweltbericht

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Realisierung der Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 01.49 Bodenstraße Blankenberger Straße unter Berücksichtigung der dargestellten Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der betroffenen Schutzgüter verbleiben.

Vergleich mit der Rahmenplanung

Im Erschließungskonzept der Städtebaulichen Rahmenplanung von 2003 waren die Bodenstraße in ihrem neuen Verlauf und die Blankenberger Straße als Hauptverkehrsstraßen geplant. Insofern ist der Bebauungsplan Nr.01.49 aus der städtebaulichen Rahmenplanung entwickelt. Auf den 2003 vorgesehenen Ausbau der Bodenstraße nahe S-Bahn-Haltepunkt als Boulevard wird zur Flächen- und Kostenersparnis verzichtet.

*Aufgrund der Änderung des § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Hennef (Ratsbeschluss der Sitzung vom 12.06.2006) werden Gutachten bzw. gutachterliche Stellungnahmen den Beratungsunterlagen nicht beigelegt.
Die Gutachten wurden bereits zur Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 18.09.2008 zur Verfügung gestellt.*

Auswirkungen auf den Haushalt

- | | |
|--|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Keine Auswirkungen | <input type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
| | Sachkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten | Personalkosten: € |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig | Höhe des Zuschusses €
% |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, | HAR: € |
| Haushaltsstelle: | Lfd. Mittel: € |

- | | |
|--|-----------|
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich | Betrag: € |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen | Betrag € |
| <input type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen | Art: |
| | Höhe: € |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen | |

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

- | | | |
|---------------------------|---|---|
| des Flächennutzungsplanes | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |
| der Jugendhilfeplanung | <input checked="" type="checkbox"/> überein | <input type="checkbox"/> nicht überein (siehe Anl.Nr.) |

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 19.12.2008
In Vertretung

Anlagen

- Übersicht über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB
- Stellungnahmen T 1 – T 4
- Bebauungsplan/Textliche Festsetzungen
sgp Architekten + Stadtplaner, Meckenheim
Stand: 29.01.2009
- Begründung
sgp Architekten + Stadtplaner, Meckenheim
Stand: 29.01.2009
- Umweltbericht

RMP Stephan Lenzen Landschaftsarchitekten, Bonn
Stand: 29.01.2009

- Verkehrsgutachten zu den Bebauungsplänen „Im Siegbogen“
Brilon Bondzio Weiser, Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH, Bochum
Stand: August 2008
- Bewertung Verkehrsgeräuschemissionen im Geltungsbereich des Bebauungsplanentwurfes
Nr. 01.47 – Astrid-Lindgren-Straße Nord
Kramer Schalltechnik GmbH, Sankt Augustin
Stand: 28.08.2008
- Baugrundlabor Batke GmbH, Baugrundgutachten zur Erschließung des
Bebauungsplangebiets Hennef-Ost, Auftrag Nr. 4308 A,
Stand: 27.03.1997
- Hennef – Östlicher Stadtrand, Baugebiet „Im Siegbogen“, Gestaltungskonzept für die
öffentlichen Grün-, Spiel- und Straßenräume
RMP Landschaftsarchitekten, Bonn
Stand: 17.08.2006